

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. September 1954

Nummer 101

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- | | |
|---|--|
| A. Landesregierung. | E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. J. Minister für Wiederaufbau.
Gem. RdErl. 6. 8. 1954, Bundesfernstraßengesetz — FStrG. S. 1661. |
| B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —. | F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. |
| C. Innenminister.
II. Personalangelegenheiten: Mitt. 26. 8. 1954, Zweiter Sechssemester-Lehrgang der Verwaltungssakademie Ostwestfalen-Lippe. S. 1657. | G. Arbeits- und Sozialminister. |
| D. Finanzminister.
RdErl. 30. 6. 1954, Besatzungslasten: hier: Härteausgleich bei Schäden aus der Zeit vor der Währungsreform. S. 1657/58. | H. Kultusminister. |
| E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. | J. Minister für Wiederaufbau. |
| | K. Justizminister. |
| | Berichtigung. S. 1664. |

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Zweiter Sechssemester-Lehrgang der Verwaltungssakademie Ostwestfalen-Lippe

Mitt. d. Innenministers v. 26. 8. 1954 —
II C 1—29.63/09—918/54

Die Verwaltungssakademie Ostwestfalen-Lippe mit Sitz in Detmold und Vorlesungsort in Bad Meinberg, die von mir durch Erl. v. 21. 12. 1949 — I.II.51 — II A 3—29.63/09 — gegründet wurde, hat in diesem Frühjahr ihren ersten Sechssemester-Lehrgang abgeschlossen. Sie wird in diesem Herbst ihren zweiten Sechssemester-Lehrgang beginnen. Aufgabe der Verwaltungssakademie ist eine systematische Berufsförderung der gehobenen Beamten und Angestellten auf wissenschaftlicher Grundlage. Neben der Fortbildung der Verwaltungsangehörigen zur Erreichung größerer fachlicher Leistungen soll die Akademie darüber hinaus aber auch vor allem der Heranbildung von Persönlichkeiten dienen.

Nach einem mindestens sechssemestrigen Studium ist die Möglichkeit gegeben, das Verwaltungssakademie-Diplom oder das Kommunaldiplom zu erwerben.

Im Hinblick auf diesen zweiten Sechssemester-Lehrgang der Verwaltungssakademie Ostwestfalen-Lippe weise ich auf meine Mitt. v. 15. 6. 1953 — II A 2—29.63—13/53 (MBI. NW. S. 1031) hin, in dem ich die Notwendigkeit der Fortbildung der Beamten betont habe. Ich empfehle daher der Beamtenschaft und den Angestellten nachdrücklich den Besuch dieser Fortbildungseinrichtung und bringe gleichzeitig das Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 20. 2. 1954 — Az. 7153 — 1—139.53 — in Erinnerung, wonach den Teilnehmern an den Veranstaltungen der Akademien alle mit dem Dienst vertraglichen Erleichterungen ermöglicht werden sollen und der Besuch nötigenfalls durch finanzielle Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden kann.

Interessenten wenden sich an den Kurator der Verwaltungssakademie Ostwestfalen-Lippe in Detmold, Regierungsgebäude, Zimmer 50a.

— MBI. NW. 1954 S. 1657.

D. Finanzminister

Besatzungslasten; hier: Härteausgleich bei Schäden aus der Zeit vor der Währungsreform

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 6. 1954 — Rqu 4400—3711/54/III E 2

I. Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben v. 19. 3. 1954 — II C—BL 1514 — 3/54 — zur Milderung besonderer Härten, die infolge der durch die besetzungsrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Umstellung 10 : 1 für Besatzungsschäden aus der Zeit vor der Währungsreform eingetreten sind, dem Lande Nordrhein-Westfalen einen bestimmten Betrag für Beihilfen bereitgestellt.

II. Die Beihilfe soll ohne Anerkennung einer Rechtspflicht des Bundes nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

1. Sind Entschädigungen für Besatzungsschäden im Verhältnis von 10 Reichsmark zu 1 Deutschen Mark ausgezahlt worden oder nach Artikel 6 Absatz 2b des Alliierten Gesetzes Nr. 47 noch auszuzahlen, so kann natürlichen Personen auf Antrag eine Beihilfe gewährt werden, sofern dies zur Behebung einer infolge des Besatzungsschadens eingetretenen, noch nicht überwundenen und auf andere Weise nicht zu beseitigenden schweren wirtschaftlichen Notlage erforderlich ist.

Soweit bereits Eingaben mit dem Ziele der Gewährung eines Härteausgleichs vorliegen, bedarf es einer besonderen Antragstellung nicht mehr.

2. Eine Beihilfe wird nur gewährt für Schäden

- a) an Einrichtungsgegenständen von Wohnungen (Hausrat),
- b) an Gegenständen des notwendigsten persönlichen Bedarfs.

Eine Beihilfe wird nicht gewährt für Schäden an Gegenständen, die in § 7 des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz) in der Fassung v. 14. August 1952 (BGBl. I 535 ff) aufgeführt sind.

3. Eine Beihilfe wird ferner nicht gewährt, wenn der Geschädigte im Durchschnitt der Jahre 1952 und 1953 ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 5000,— DM bezogen hat; der Einkommensbetrag erhöht sich für den nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten um 2000,— DM und für jedes unterhaltsberechtigte Kind um 500,— DM.

4. Aus der ermittelten Gesamtsumme der beihilfefähigen Beträge und dem zur Verfügung stehenden Gesamtbeihilfebetrag wird der Vomhundertsatz errechnet, der gezahlt werden kann. Der Höchstbetrag darf jedoch 50% des in RM festgesetzten oder noch festzusetzenden Entschädigungsbetrages nicht übersteigen.

Entschädigungsbeträge über 4000,— DM sind nicht zu berücksichtigen. Der Betrag erhöht sich um 1000,— RM auf 5000,— RM, wenn der Geschädigte verheiratet ist und nicht dauernd von seinem Ehegatten getrennt lebt, und auf 6000,— RM, wenn mindestens 2 unterhaltsberechtigte Kinder vorhanden sind.

5. Die bereits gezahlten oder noch zu zahlenden, im Verhältnis 10 : 1 umgestellten Entschädigungsbeträge sind auf die Beihilfe anzurechnen, jedoch nur insoweit, als sie nach Nr. 4 als beihilfefähig berücksichtigt werden können.

Beispiel: Berechnung des Höchstbetrages der Beihilfe für einen Ledigen.

Entschädigungsbetrag	10 000,— RM
beihilfefähiger Betrag der Entschädigung	4 000,— RM
Davon 50%	2 000,— DM
ab 10% von 4000,— RM	400,— DM
Höchstbetrag	1 600,— DM

6. Rechtsnachfolgern des Geschädigten wird eine Beihilfe nicht gewährt. Erbberechtigten Ehegatten oder Kindern, die bis zum Tode des Geschädigten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, kann jedoch eine Beihilfe nach den Nummern 1 bis 5 unter Berücksichtigung des verminderten Bedarfs, höchstens jedoch die Hälfte der sonst zulässigen Beihilfe, gewährt werden.

III. Zur Feststellung des Personenkreises, der für eine Beihilfe in Betracht kommt, ist die als Anlage 1 beigegebene Aufforderung zur Anforderung von Antragsformularen in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Die gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Muster (hier nicht mitveröffentlicht) zustellenden Anträge sind unter Beziehung der betreffenden Entschädigungsakten nach dem als Anlage 3 beigefügten Vordruck (hier nicht mitveröffentlicht) zu bearbeiten. Den Antragstellern bitte ich den Eingang des Antrages mit dem Hinweis zu bestätigen, daß sie zu gegebener Zeit ohne Erinnerung Bescheid erhalten werden.

Antragsteller, bei denen die Voraussetzungen für eine Entschädigung nicht vorliegen, sind baldmöglichst zu bescheiden.

Nach Bearbeitung aller Anträge ist über die Gesamtzahl der Anträge, für die eine Beihilfe gewährt werden kann, und über die Gesamtsumme der nach diesem RdErl. möglichen Beihilfen (Höchstbeträge) in doppelter Ausfertigung dem Regierungspräsidenten — Bezirksbesatzungskostenamt — zu berichten. Das Bezirksbesatzungskostenamt hat je ein Exemplar der Aufstellungen unter Beifügung einer aufaddierten Zusammenstellung an mich weiterzugeben.

Nach Eingang aller Zusammenstellungen werde ich entscheiden, welcher Prozentsatz der errechneten Beihilfen gezahlt werden kann. Zweifel, die sich bei der Auslegung dieses RdErl. ergeben, bitte ich mir baldmöglichst zu berichten.

Anlage: 1 Bekanntmachung.

An die Regierungspräsidenten — Bezirksbesatzungskostenamt —
des Landes,
Stadt- und Landkreisverwaltungen — Kreisbesatzungskostenamt —
des Landes.

Anlage

Stadt- Kreisverwaltung den 195
— Kreisbesatzungskostenamt —
Gesch.-Z.:
Telefon: App.

Betrifft: Härteausgleich bei Besatzungsschäden aus der Zeit vor der Währungsreform, die in Deutscher Mark im Verhältnis 10,— RM = 1,— DM abgegolten worden sind.

I. Nach dem Alliierten Gesetz Nr. 47/VO. Nr. 508 und früheren besatzungsrechtlichen Bestimmungen mußten die vor der Währungsreform eingetretenen Besatzungsschäden, soweit sie erst in der DM-Zeit abgegolten wurden, in Reichsmark festgesetzt und im Umwertungsverhältnis 10,— RM = 1,— DM in Deutscher Mark ausgezahlt werden. Soweit es sich dabei um Besatzungssachschäden an Hausrat und Gegenständen des notwendigsten persönlichen Bedarfs gehandelt hat, hat der Herr Bundesminister der Finanzen einmalig einen Betrag bereitgestellt, um aus der Umwertung erwachsene außergewöhnliche Härtefälle zu mildern. Um Mißverständnissen vorzubeugen, müssen wir darauf aufmerksam machen, daß diese Härteregelung keine Änderung der besatzungsrechtlich vorgeschriebenen Abwertung des Reichsmarkanspruchs bedeutet.

II. In besonderen Notfällen können hiernach ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und nur im beschränkten Umfange unter den folgenden Voraussetzungen einmalige Beihilfen gewährt werden:

1. Der Verlust oder Schaden muß entstanden sein

- a) an Hausrat,
- b) an Gegenständen des notwendigsten persönlichen Bedarfs.

Nicht beihilfefähig sind hiernach beispielsweise Entschädigungen für bares Geld, Edelmetalle, Edelsteine, Perlen, Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und sonstige Luxusgegenstände, insbesondere echte Teppiche, sowie Kunstgegenstände und Sammlungen.

2. Die Gewährung der Beihilfe setzt voraus, daß die infolge des Besatzungsschadens eingetretene Notlage noch nicht überwunden und ohne die Beihilfe nicht zu beheben ist.

3. Das steuerpflichtige Jahreseinkommen des Geschädigten darf im Durchschnitt der Jahre 1952 und 1953 nachweislich nicht mehr als 5000,— DM betragen haben; der Einkommensbetrag erhöht sich für einen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten um 2000,— DM und für jedes vom Antragsteller unterhaltene Kind um 500,— DM.

4. Rechtsnachfolgern des unmittelbar Geschädigten kann — bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen — eine Beihilfe nur gewährt werden, wenn es sich um erb berechtigte Ehegatten oder Kinder handelt, die bis zum Tode des Geschädigten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

III. Es können keine Beihilfen gewährt werden für Besatzungspersonenschäden, für Gebäudebelegungsschäden und für Schäden, die in der Reichsmark-Zeit in Reichsmark abgegolten worden sind, sowie für Schäden an persönlichem Eigentum, das über den notwendigsten Bedarf hinausgeht, insbesondere für Schäden an Gegenständen, die in § 7 des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz) in der Fassung vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 534) aufgeführt sind.

IV. Diejenigen, bei denen die Voraussetzungen des Abs. II dieses Schreibens vorliegen und die die Gewährung einer Beihilfe beantragen wollen, werden gebeten, umgehend — spätestens bis zum 1. 9. 1954 — einen Antragsvordruck anzufordern. Der Antrag muß alsdann mit den erforderlichen Unterlagen ausgefüllt und unterschrieben — spätestens am 1. 10. 1954 — eingesandt werden. Jeder Geschädigte kann nur einen Beihilfeantrag stellen. Hat jemand mehrere Schadensfälle erlitten, so sind diese in einem Antrag zusammenzuziehen. Verspätete Antragstellung kann zur Folge haben, daß der Antrag unberücksichtigt bleiben muß, da nur ein begrenzter Betrag für Beihilfen zur Verfügung steht.

V. Die Entscheidung über die Gewährung des Härteausgleichs kann erst getroffen werden, wenn ein Überblick über alle härteausgleichsfähigen Fälle vorliegt, da erst dann eine Verteilung des hierfür verfügbaren Betrages möglich ist. Sobald die Ihnen zu gewährende Beihilfe feststeht, erhalten Sie unaufgefordert Nachricht. Es wird gebeten, von schriftlichen und mündlichen Anfragen Abstand zu nehmen.

Im Auftrage:

— MBl. NW. 1954 S. 1657/58.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

J. Minister für Wiederaufbau

Bundesfernstraßengesetz — FStrG

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — IV/9a Tgb.Nr. 2435/54 — u. d. Ministers für Wiederaufbau — VII C/VII D 2.010 Nr. 2170/54 — v. 6. 8. 1954

Durch das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) v. 6. August 1953 (BGBl. I S. 903), das am 13. September 1953 in Kraft getreten ist, sind bezüglich des Anbaues an Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) neue Zuständigkeiten der Straßenbauverwaltung und der höheren Verwaltungsbehörden begründet worden.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

Zu § 4

1. Auf die im § 1 Abs. 4 und 5 FStrG bezeichneten baulichen Anlagen des Trägers der Straßenbaulast (§ 5) sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 (Baugenehmigung und Abnahmen) der nach den Preußischen Einheitsbauordnungen erlassenen Baupolizeiverordnungen und die der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten v. 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1677) nicht mehr anzuwenden.

2. Der Träger der Straßenbaulast hat selbst dafür einzustehen, daß seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen, d. h., daß die Bauten unter Beachtung aller bauaufsichtlichen Vorschriften errichtet werden, die in Gesetzen, in Verordnungen, in den als maßgebliche Konstruktionsvorschriften oder als Richtlinien eingeführten Normblättern, in den örtlich geltenden Baupolizeiverordnungen und in den Ortsstatuten enthalten sind. Soweit für Sonderanlagen (Schornsteine, Lager brennbarer Flüssigkeiten, Aufzüge, Blitzschutzanlagen u. dgl.) die Begutachtung durch Sachverständige vorgeschrieben ist, sind diese rechtzeitig hinzuzuziehen.

3. Für die Standsicherheit der Bauwerke übernimmt der Träger der Straßenbaulast die sonst den Baugenehmigungsbehörden nach § 1 (2) der Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 546) obliegende Pflicht, die statischen Berechnungen der Bauwerke selbst zu prüfen oder durch ein Prüfamt für Baustatistik oder einen Prüfingenieur für Baustatistik prüfen zu lassen. Auf Abschnitt B der Durchführungsbestimmungen vom 7. September 1942 (RABl. S. I 391) zur vorgenannten Verordnung wird besonders hingewiesen.

Zu § 9 Abs. 1

4. Von dem Bauverbot kann nach § 9 Abs. 8 die oberste Landesstraßenbaubehörde*) Ausnahmen zulassen. Die Baugenehmigungsbehörde hat einen Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung für ein Bauvorhaben innerhalb der Bauverbotsstreifen ohne eigene bauaufsichtliche Prüfung dem zuständigen Landesstraßenbauamt zuzuleiten, welches den Antrag mit seiner Stellungnahme der obersten Landesstraßenbaubehörde*) vorzulegen hat. Die Baugenehmigungsbehörde hat dem Antragsteller Zwischenbescheid zu erteilen.

5. Läßt die oberste Landesstraßenbaubehörde*) eine Ausnahme zu, so teilt sie dies der Baugenehmigungsbehörde unter Rückgabe des Bauantrages mit. Die Zulassung der Ausnahme ist von der Baugenehmigungsbehörde in den Bauschein aufzunehmen.

6. Läßt die oberste Landesstraßenbaubehörde*) eine Ausnahme nur unter Auflagen zu oder versagt sie die Zulassung einer Ausnahme, so stellt sie ihre Entscheidung mit Rechtsmittelbelehrung dem Antragsteller zu; gleichzeitig übersendet sie Abschrift ihrer Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde.

7. Wird die Zulassung der Ausnahme versagt, so werden die Antragsunterlagen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Baugenehmigungsbehörde zurückgegeben. Die Baugenehmigungsbehörde hat diese alsdann unter Hinweis auf die Entscheidung der obersten Landesstraßenbaubehörde*) an den Antragsteller mit entsprechendem Bescheid zurückzusenden.

8. Erhebt der Antragsteller gegen die Versagung oder gegen Auflagen Einspruch, so teilt die oberste Landesstraßenbaubehörde*) dies der Baugenehmigungsbehörde mit.

9. Die Auflagen der obersten Landesstraßenbaubehörde*) hat die Baugenehmigungsbehörde bei Erteilung der Baugenehmigung im Bauschein zu berücksichtigen.

Zu § 9 Abs. 2

10. Die Baugenehmigungsbehörde hat einen Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung für Bauvorhaben innerhalb der Zustimmungsbereiche dem zuständigen Landesstraßenbauamt zuzuleiten, welches den Antrag mit seiner Stellungnahme der obersten Landesstraßenbaubehörde*) vorzulegen hat.

11. Versagt die oberste Landesstraßenbaubehörde*) die Zustimmung oder erteilt sie diese unter Auflagen, so teilt sie dies der Baugenehmigungsbehörde mit Begründung mit. Die Baugenehmigungsbehörde hat im Falle der Nichtzustimmung den Bauantrag unter Übernahme der Begründung abzulehnen, im Falle von Auflagen diese bei Erteilung der Baugenehmigung im Bauschein zu berücksichtigen.

12. Macht der Antragsteller von dem Rechtsmittel der Beschwerde Gebrauch, so ist die Beschwerde von der entscheidenden Behörde, falls sie nicht von dieser bereits abgewiesen wird, der obersten Landesstraßenbaubehörde*) zur Stellungnahme zuzuleiten. Zu etwaigen Verhandlungen im Verwaltungsstreitverfahren entsendet die oberste Landesstraßenbaubehörde*) einen Vertreter.

Zu § 9 Abs. 4

13. Das Planfeststellungsverfahren gilt mit der Vorlage der Pläne nach § 18 Abs. 1 FStrG bei der höheren Verwaltungsbehörde als eingeleitet.

Zu § 9 Abs. 5

14. Anzeigepflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige Anlagen (vgl. § 1 B, Abs. c bis g Einheitsbauordnung — z. B. Reklametafeln bis zu 1 m² Größe, Garten- und Feldhäuschen, Gewächshäuser, bewegliche Geflügelställe u. dgl.), die in den Zustimmungsbereichen errichtet werden sollen — § 9 Abs. 2 FStrG —, bedürfen künftig der Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde*). Bei Bauanzeigen haben die Baugenehmigungsbehörden den Anzeigenden auf diese neue Rechtslage aufmerksam zu machen.

Zu § 9 Abs. 6

15. Für Anlagen der Außenwerbung gilt hinsichtlich des Bauverbotes sowie des Ausnahme- und Zustimmungsverfahrens das zu § 9 Abs. 1 und 2 FStrG Gesagte.

16. Bestehende, von den Baugenehmigungsbehörden genehmigte Anlagen der Außenwerbung bleiben von den Bestimmungen des § 9 Abs. 6 FStrG unberührt, solange sie nicht wesentlich geändert oder erneuert werden. Als Erneuerung kann u. U. auch ein neuer Anstrich angesehen werden.

17. Für Anlagen der Außenwerbung in Ortsdurchfahrten gilt das bisherige Recht; vgl. § 9 Abs. 7.

18. Für bestehende Anlagen der Außenwerbung, die in den Verbotsstreifen oder in den Zustimmungsbereichen ohne bauaufsichtliche Genehmigung errichtet worden sind, sowie für die Behandlung von Ausnahmeanträgen ergeht besonderer Erlaß.

Zu § 9 Abs. 7

19. Förmlich festgesetzte städtebauliche Pläne sind:

- a) Durchführungspläne nach § 10 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) i. d. F. v. 29. April 1952 (GV. NW. S. 75);
- b) Fluchtpläne nach dem Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) i. d. F. des Artikels 1 des Wohnungsgesetzes v. 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23);
- c) Fluchtpläne nach § 16 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk v. 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) i. d. F. der Gesetze v. 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) u. v. 28. November 1947 (GV. NW. 1948 S. 95).

20. Bei Bauvorhaben, die im Bereich solcher Pläne liegen, hat sich die Baugenehmigungsbehörde in jedem Falle zu vergewissern, ob die genannten Pläne unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast aufgestellt worden sind oder ob der Träger der Straßenbaulast ihnen nachträglich zugestimmt hat. Die vorgenannte Prüfung kann sich jedoch auf die Gemeinden bis zu 6000 Einwohner beschränken, weil Gemeinden mit mehr als

6000 Einwohnern schon nach dem seitherigen Recht Träger der Straßenbaulast waren. Die Mitwirkung oder Zustimmung ist in diesen Fällen auf den Plänen zu vermerken.

21. Im Bereich der im § 9 Abs. 7 bezeichneten Pläne finden die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 bis 5 FStrG keine Anwendung.

Zu § 15 Abs. 3

22. Die Baugenehmigungsbehörde hat einen Antrag zur Errichtung, Erweiterung oder Eröffnung (Nutzungsänderung) der unter § 15 Abs. 3 genannten Betriebe — wie Tankstellen, Werkstätten, Erfrischungsbetriebe u. dgl. — dem zuständigen Landesstraßenbauamt zuzuleiten, welches den Antrag mit seiner Stellungnahme der obersten Landesstraßenbaubehörde*) vorzulegen hat.

Zu § 22 Abs. 4

23. Die Übertragung der Zuständigkeit der obersten Landesstraßenbaubehörde auf nachgeordnete Behörden wird besonders geregelt.

Zu § 25

24. Für den Anbau an Verkehrsstraßen, soweit sie nicht Bundesstraßen sind, gelten folgende Erl. weiter:

1. Erl. des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers v. 8. 9. 1936 — IV c 3 Nr. 6170/36 (RABl. S. I 261), betr. Anbau an Verkehrsstraßen;
2. Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau II A. 3.205 Nr. 1236/51 — u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — V/1a 4305/51 — v. 25. 9. 1951 (MBI. NW. S. 1237), betr. Anbau an Verkehrsstraßen;
3. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 7. 1953 — II A 1 — 2.010 Nr. 1189/53 (MBI. NW. S. 1269), betr. Anbau an Verkehrsstraßen; hier: Behandlung von Landarbeiteriedlerstellen.

*) oder die (der) vom Lande gemäß § 22 Abs. 4 FStrG bestimmte(n) Stelle(n); vgl. Ziff. 23 dieses RdErl.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen, Außenstelle
Essen,

die Verwaltungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, mit Überdrucken für die Landesstraßenbauämter,
Bauaufsichtsbehörden,
Staatshochbauämter,
Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich:

An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen.

— MBI. NW. 1954 S. 1661.

Berichtigung

Betrifft: Staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegerinnen. — RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 10. 7. 1954 — IV B 2 — VI A (MBI. NW. S. 1195)

In dem o. a. RdErl. muß es unter II 4b 1) anstatt „1) wie unter a)" richtig heißen: „1) wie unter a) oder"

— MBI. NW. 1954 S. 1664.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)